

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)

**Karl Nehammer**  
Bundeskanzler

Herrn  
Günter Kovacs  
Präsident des Bundesrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.888.759

Wien, am 10. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte MMag. Dr. Arlamovsky, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2022 unter der Nr. **4063/J-BR/2022** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bezüge der Staatssekretär:innen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Wird einer/einem oder mehreren der genannten vier amtierenden Staatssekretär:innen ein Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z. 7 BBezG ausbezahlt?*
  - a. *Wenn ja, wem?*
  - b. *Wenn ja, ab welchem Stichtag (jeweils)?*

Alle vier amtierenden Staatssekretäre erhalten – entsprechend der langjährigen Staatspraxis – einen Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z. 7 BBezG ab dem Tag ihrer Angelobung.

**Zu Frage 2:**

*2. Auf welche Weise wurde gegebenenfalls (jeweils) nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für einen Bezug § 3 Abs. 1 Z. 7 BBezG vorliegen? Bitte um Angabe des jeweiligen Empfangsdatums und Beilage der jeweiligen Nachweise.*

Die Festlegung der Aufgaben eines Staatssekretärs bzw. einer Staatssekretärin obliegt dem Regierungsmitglied, dem er/sie zugeteilt ist.

Das Bundeskanzleramt ist nach der Angelobung für die Abwicklung diverser Formalitäten rund um die Bezugsauszahlung verantwortlich. Unter anderem werden auch Nachweise betreffend die Aufgabenübertragung der Staatssekretäre eingeholt.

Karl

Nehammer

